

Beschl.-Nr. 2

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 29.06.2012

Betreff: Abstandsflächensatzung der Stadt Landshut gem. Art. 6 Abs. 7 BayBO im Bereich der südlichen Freyung

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 7 gegen 3 Stimmen beschlossen:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass einer Abstandsflächensatzung gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO für den im beigefügten Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich, die jeweils Bestandteil des Beschlusses sind, wird beschlossen.

Landshut, den 29.06.2012

STADT LANDSHUT

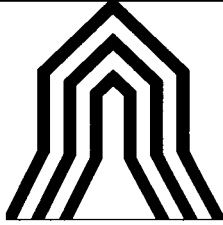

Hans Rampf
Oberbürgermeister



Lageplan M 1:1000



**Stadt
Landshut**



ABSTANDSFLÄCHENSATZUNG DER STADT LANDSHUT
gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO für den Bereich der südlichen Freyung

AMT FÜR BAUAUFSICHT

M 1 : 1000

Landshut, 29.06.2012.

**Abstandsflächensatzung der Stadt Landshut
gem. Art. 6 Abs. 7 BayBO**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) und Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G v. 20.12.2011, 689, folgende Satzung:

§ 1 Regelung abweichender Abstandsflächen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G v. 20.12.2011, 689, vorgesehen, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m beträgt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 723, 724 724/1 und 724/2 der Gemarkung Landshut. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan des Vermessungsamts Landshut Maßstab 1 : 1000, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.